



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

XX. Vertrag des Kurfürsten mit Franz von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheils für Besitzungen in Grünthal, Tempelfelde, Löhme, Zur Wese, Börnicke &c., vom 15. ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

lassen. Geschehenn vnd gegeben zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi vnfers Erlöfers vnd Seligmachers geburt im 1577. Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister vom Jahre 1595.

XX. Vertrag des Kurfürsten mit Franz von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheils für Besitzungen in Grünthal, Tempelfelde, Löhme, Zur Wese, Börnicke u., vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, dafs der Durchleuchtigste, hochgeborne Furst vnd herr, herr Johans Georg etc. mit Frantzenn von Arnimb seins Antheils, Lehen vnd guetter halbenn zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er, der itzo gedachte Frantz von Arnimb, darauff aus wollbedachtem muthe, gutenn willenn, Raht, Vorbetrachtunge vnd rechter wissenschaft vor sich vnd seine Menliche leibes Lehenserbenn hiemit Krafft dieses brieffes hochgedachter I. Churfl. g., derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk berurtenn seinenn Antheil am haufe vnd Stedleinn Biesenthal am Lehenn vnd gutterenn mit Burgerenn, Vhrbedenn, Bier-Zyfenn, Rutenn-, Walsernn- vnd andernn Zinfenn, Pechten, Diensten, Auch zugehörigenn Dörffernn, Paurenn, Zinfenn, Pechtenn, Dienstenn, Zehendenn, Rauch- vnd Pachtthünern, vorwercken, Eckernn etc., nichts vberall dauonn, dann alleinn seinenn antheill vnd Zustandt an denn Dörffernn Gründel, Tempelfelde, Wilmerfsdorff, Löhme, Zur Wese, die Feldmarck Gratzow ausgezogen etc. — Erblich vnd eigenthumblich vbergebenn, Cedirett, abgetrettenn vnd eingereumett etc. — Daiegnn auch hinwiderumb habenn hochgedachte Ihre Churfl. g. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk hiemit Krafft dieses Brieffes obgenanten Frantz von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes Lehens-Erbenn vnd derselbenn gefambtenn handstregern Zu genuglicher wiederstatung vnd befridunge dessen allenn, was er Ihren Churfl. g. wie obgemelt vberlassenn vnd Cedirett, aller seiner Vettern, als Ottenn, Mattheufsenn, Churt, Berndten vnd Clawfen geuetternn vnd Brudernn von Arnimb antheil Lehen vnd gutter ann vorherurtenn Dörffernn Gründel, Tempelfelde, Wilmerfsdorff, Löhmen, Zur Wese vnd der Feltmarck Gratzow mittsamt dem gantzen Dorffe Börnicke mit allenn Zugehörigenn, gnadenn vnd gerechtikeitenn, wie die inn beschlossenen grentzen vnd mahlenn begriffenn, Auch sambt der Hafen- vnd Fuchs-Jagd, desgleichenn Entenschlege, allerley Weydewergk vnd andern vf denselbenn Feldern, Inmassenn solches alles Ihr Churfl. g. von gemeltenn Ottenn, Mattheufsenn, Churt, Berndten vnd Clawfenn von Arnimb erblich vnd eigenthumblich behandelt, erlangt vnd an sich gebracht, Sie auch dasselbe bishero inne gehabt, besessenn, genossenn vnd gebraucht oder ferner hättenn Innehabenn, besitzenn, geniessenn vnd gebrauchenn mögenn; Imgleichenn vor seinenn antheill Wiefewachs zu Biesendahl, so er I. Churfl. g. mit vbergebenn, Neun vnd Sechtzig Morgenn Wiefewachs inn vnd ann denn horstenn vnd vf der Lutkenn heydenn außserhalb der Wiltbahne gelegenn, wie ihme solches zugemessenn vnd angewiesenn wordenn; Auch ann stath seiner vorlassenen Fischerey die nachfolgende Sehe als denn Lömischen See, denn Dobin vnd Blinde Pfull, wie Sie in Ihren Reuirenn vnd vfern gelegenn vnd Inmassenn alle solche vorgefchriebene stücke, Lehne vnd gutter, mitt aller Zugehör

vnd gerechtigkeit weiter in einem befondern besiegelten vnd vbergebenen Erbregerister verfasst vnd begriffen, Erblich vnd eigenthumblich vbergebenn etc. — Vber das alles habenn Ihr Churfl. g. genantenn Frantzen von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes-Lebens-Erbenn Zu Zweyen Ritterstuzenn oder Ackerhöfenn inn solchenn guttern frey Bawholtz, so viel dartzu vonnöten, Auch Jehrlich Vier vnd Zwanzig Rutenn Brennholtz, solches alles vf der Bisenthalischen heyden, So Ihr Churfl. g. von denenn von Arnimb bekommenn vnd zum Hause vnd Stedlein Bisenthal belegenn, vf vorgehende anweisung hinfuro erblich vnd eigenthumblich zu habenn vnd zu erlangenn, desgleichenn Jehrlich dreissig Schweine vf vorbenantenn Bisenthalischen heyden, wenn mast darinnen vorhanden ist, frey vnd vmbsonst mitt inn die mast laufen zu lassenn vnd dann ann denn beyden Windmüllenn, die eine vor Wilmerstorff vnd die ander vor Börnick gelegenn, alles das Jennige, was er vnd obgenante seine Vettern darann gehabt, hinfuro gantzlich erblich vnd eigenthumblich zu habenn, vnd das Dorff Löhmen nebenn dem Dorff Wilmerstorff bey der Wilmerstorffischen Windmühlenn vnd das Dorff Bornicke nebenn denn benantenn, wie von alters, bey der Börnickeschen Windtmühlenn blieben vnd darinnen zu mahlen schuldig seinn solenn: vnd do sichs auch begebe, das einer oder der Müller inn bemeltenn beyden Windmüllenn seine Windmühle mit gutenn willenn zu entratenn vnd zu uorkouffenn gemeinett wehre, das alsdann Frantz von Arnimb vnd sein Menliche Leibes-Lebens-Erbenn darann vor allenn andern denn Vorkauff habenn solenn vnd mögenn, gnediglich gewilligett, zugefagt vnd versprochen. Also auch vnd vber das habenn Ihr Churfl. g. Frantzen von Arnimb vnd seinenn Menlichen leibes lebens Erbenn gewilligett vnd nachgegeben, das Sie drey Pawren zu Löhme vnd drey Pawren zu Grundell oder inn der andern benantenn Dorffern einem, do es Ihnenn am gelegentenn, zu anrichtunge der vor erwähntenn beiden Ritterstuzenn auskeuffenn vnd ann sich bringenn mögenn, Doch das solches mit derselbenn Leute guttenn willenn geschehe vnd Frantz von Arnimb oder seine Menliche Leibes Lebenserbenn Sie, die Leute, mit dem Kauffgelde der Billigkeit nach, damit Sie sich derentwegenn vber Ihnenn nicht zu beschwerenn vnd zu beklagenn habenn, vnd wollenn Ihr Churfl. g. als der Chur- vnd Landesfürst alsdann Ihnenn zu solcher auskeuffung vf ihre ansuchen Consens gnediglich mittheilenn etc. —, Des zu Vrkundt steter, vester, ewiger, vnwiederrufflicher, gewisser und vnuorbruchlicher haltung seind dieser Kauffvergleichung Zwene gleichlauts vorfertiget vnd von hochgedachter Ihrer Churfl. g. vnd derselbenn geliebten Sohne, dem auch Durchleuchtigstenn hochgebornen Fursten vnd herrn, herrn Joachim Friederichenn, Postulirten Administratoren des Primats vnd Ertzstift Magdeburgk, Marggraff zu Brandenburgk etc. mit dero Chur- vnd Fürstlichen g. Daumringenn, vor I. Chur- vnd F. g. vnd derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn, auch von oft genantenn Frantz von Arnimb vor sich, seine lehns Erbenn vnd gesambte handestreger, mit seinen angebornenn Pittschastenn besiegelt vnd von I. Churfl. vnd F. g. vnd denn, ann stath Frantzenn von Arnimb, weil derselbe nicht schreibenn könnenn, von seinenn Eltestenn Sohnn Berndtenn von Arnimb mit eignenn handenn vnterschriebenn vnd habenn das eine Exemplar I. Churfl. g. ann sich behattenn vnd das ander Frantzenn von Arnimb zu stellenn lassen. Geschehenn vnd gegeben zur Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi etc. geburt Ihm 1577. Jahre.

Nach dem Bisenthal'schen Erbregerister vom Jahre 1598.